

Forum Recht

Ein Faksimile der 'Nullnummer'
aus Anlaß des 1. Forum-Recht-Saurier-Treffens
Bielefeld, im April 1995

Neues zu Justiz & Gesellschaft

JUNI/JULI 1983

Treuepflicht nicht notwendig

„Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben.“ So steht es in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unter § 7 Punkt 5. Hans-Peter Drude aus Kiel war, als er seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor fünf Jahren begehrte, Mitglied des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW). Sein aktives Eintreten für die als verfassungsfeindlich angesehene, aber nicht verbotene Partei genügte zwar dem Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein nicht für eine Versagung der Zulassung, wohl aber dem von der Rechtsanwaltskammer angerufenen Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Selbst bei einem straflosen Bekämpfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung sei Hans-Peter Drude nicht als Rechtsanwalt zuzulassen, urteilte der erste Zivilsenat des BGH. Als Begründung mußte der § 7 Nr. 5 BRAO herhalten. Der Bewerber sei „unwürdig“, weil er „als Mitglied des KBW die verfassungsfeindlichen Ziele dieser Partei aktiv unterstütze“. Aufgrund seiner politischen Einstellung, so mutmaßten die Bundesrichter, sei Hans-Peter Drude „jederzeit bereit“, die „rechtliche und staatliche Ordnung der Bundesrepublik zu verletzen“. Für Rechtsanwälte habe eine ähnliche Treuepflicht wie die der staatlichen Bediensteten zu gelten.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Rückkehr zur Kaiserzeit

Der Streit ist so alt wie die Reform: Seit die sozial-liberale Koalition 1970 den noch aus wilhelminischer Zeit überlieferten Tatbestand des „schweren Landfriedensbruchs“ aus dem Gesetzbuch strich, sehen konservative Innenpolitiker den „wehrhaften Staat“ in Gefahr. Hatte der alte Paragraph noch jeden unter Strafe gestellt, der sich an einer von der Obrigkeit als „gewalttätig“ empfundenen Zusammenrottung beteiligte - dem bewährten Prinzip „mitgegangen, mitgehangen“ gemäß -, so macht sich seit 1970 nur noch strafbar, wenn „Gewaltanwendung, Anstiftung oder Beihilfe zur Gewaltanwendung“ im Einzelfall nachgewiesen werden kann. Der neue Tatbestand erwies sich

zwar für die Hüter von Recht und Ordnung als praktikabel - man denke nur an Grohnde 1977, als Ministerpräsident Albrecht den politischen Willen vorzeichnete (die „Gewalttäter“ unnachlässig abzustrafen) und ein Weg alsbald gefunden war: den Nachweis der Gewaltanwendung konnten Polizeizeugen den Gerichten hinreichend häufig nahelegen. Allein der kochenden Volksseele und ihren konservativen Interpreten war nicht Genüge getan, als im Zusammenhang mit militanten Demonstrationen um AKW's und Häuserkampf der Ruf nach Generalprävention lauter wurde. Was lag näher, als nach der Übernahme der Regierung

(Fortsetzung auf Seite 2)

Justifizierung Verfassungsbeschwerde gegen Giftgas

Die auf Initiative des DGB Rheinland-Pfalz eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die vermutete Lagerung von Giftgas in Fischbach (Pfalz) ist vom Bundesverfassungsgericht (BVG) zur Entscheidung angenommen worden.

In einer Verfassungsklage wird Bundesregierung und Bundestag ein Verstoß gegen den Artikel zwei des Grundgesetzes, des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, vorgeworfen. (dpa)

INHALT

● AKTUELLE
NACHRICHTEN S. 2-3

● DEMONSTRATIONS-
RECHTSÄNDERUNG
S. 3-4

● SCHWERPUNKTTHEMA
ASYLRECHT S. 5-8

● IN EIGENER SACHE
S. 8

reuepflicht

(Fortsetzung von Seite 1)

Der staatsdienlichen Ausgestaltung des Anwaltsstandes schob das Bundesverfassungsgericht jetzt den verfassungsrechtlichen Riegel vor. Derlei Maßstäbe, die für die Treuepflicht der Beamten gelten, „sind für Rechtsanwälte unanwendbar“. Eine frühere Aussage des ersten Senats unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, zur Stellung der Rechtsanwälte in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik. Der Anwalt übte seinen Beruf aus, der „staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausliebt“. Auch die Einordnung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“, wie von der Rechtsprechung oft gefordert, sei kein „Eingriffstatbestand“ für Fälle, „in denen der Anwalt dem Staat nicht entspricht“.

Im Bundesgerichtshof warfen die Verfassungsrichter vor, „im Wege der Auslegung“ gesetzgeberische Entscheidungen zu unterlaufen und „das Grundrecht der Freiheit des Berufswahlens, das vom Gesetzgeber vorgesehene Maßmaß hinaus einzuschränken“. Geht es um die Freiheit der Berufswahl, so ist das Grundrecht der Berufsfreiheit: „Wegen seiner politischen Einwirkung und Betätigung darf niemand in der Berufsausübung gestellt werden als andere Bewerber“ zum Rechtsanwaltsberuf.

In früheren Zeiten galt gerade die Freiheit der politischen Betätigung als Bedingung der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes. Darauf berief sich der Senat jetzt in seiner Beschlußbegründung. Allein die Mitgliedschaft in einer nichtverbotenen Partei genüge nicht für eine Zulassungsverweigerung zum Rechtsanwaltsstand. Die Entscheidung der Bundesrichter sei deshalb verfassungswidrig.

Reichsregierung...

(Fortsetzung von Seite 1)

Die CDU/CSU/FDP den alten „Zusammenrottungs“-Tatbestand neu auf die Verfassung zu setzen? Noch sträubte sich die FDP und erklärte die „Wahrung der Liberalität“ in diesen Bereichen zum Zielkampfziel. Doch in den Koalitionsverhandlungen zeigte sich rasch, daß Genscher im Hemd im Auswärtigen Amt näher sitzt als der Rock des Demonstrationsrechts.

Das Bundesjustizministerium wurde ein Entwurf zurechtgeschustert.

Obwohl dem Engelhard-Entwurf sollte die Zusammenrottung strafbar sein, aber nur in „abgrenzbaren Teilmengen“ und nach einer vorherigen Auflösungs-Anordnung durch die Polizei. Ferner wurde die Einführung eines „Abwieglers“ geplant, der straffrei über den Einsatz entscheiden sollte.

Insbesondere die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und mit ihr die SPD mögen sich nicht mit der Wiedereinführung des alten Zusammenrottungs-Tatbestandes abfinden. Die GdP fordert die Polizisten überfordert, weil sie nach dem Bundesgesetz gezwungen wären, im Zweifelsfall ganze Menschenmengen festzunehmen. Die GdP plädiert dafür, Auflagen zu erteilen, deren Einhaltung die Polizei nicht nach dem „Opportunitätsprinzip“ - sondern nach dem Zwang durchsetzen kann. Letzte Konsequenz des Opportunitätsprinzips: das im vergangenen Herbst von der GdP auf ihrem Kongreß in Würzburg verabschiedete „Garderoberflächenmodell“. Durch Vorab-Kontrollen werden Demonstranten auf Kleidungsstücke und Gegenstände untersucht, die „auf unfriedliche Absichten schließen lassen“. Diese Gegenstände werden gegen Garderobenmarken konfisziert und sollen nach den Demonstrationen wieder abgeholt werden können.

Derweil hat zumindest das Land Baden-Württemberg auf eine andere Art den er-

warteten Demonstrationen zur Raketenstationierung abschreckend vorgebeugt: Wer sich etwa an einer Blockade oder einem sit-in beteiligt, soll hernach für den Polizei-Einsatz zur Kasse gebeten werden. Solche Finanzierungs-Modelle sind andernorts (wie bei der Räumung des Anti-Atom-Dorfes Grohnde 1977) schon versucht worden, jedoch noch nie auf Grundlage eines Landesgesetzes.

Blockade Großengtingen
Verurteilung bestätigt

Wenn der moralische Rigorismus der Friedensbewegung auf die formalistische Justiz der BRD trifft, gibt es in der Regel Verständnisschwierigkeiten. Für Richter durchaus „anerkanntswerte Motive“ schützen nicht vor Strafe. So auch gestern in Tübingen: Erwartungsgemäß bestätigte das Landgericht im ersten Berufungsverfahren wegen der „Nötigung“, die die 25-jährige Studentin Maria Braig mit hunderten anderen zusammen Anfang August letzten Jahres durch die Blockade des Atomwaffenlagers in Großengtingen begangen habe, das Urteil des Amtsgerichts Münsingen, eine geringe Geldstrafe. Die Justiz habe nicht über Motive, sondern über Taten zu richten, meinte Richter Schaal. Und bei den Taten beginnen die Verständnisschwierigkeiten: Was für viele eine gewaltfreie Aktion war, ist für das Gericht eine „verwerfliche“ Nötigung durch „psychische Gewalt“ auf die Bundeswehr und die angeblich „freie Willensentscheidung“ der Soldaten, die mit Lastwagen ins Lager wollten und von den Blockierern daran gehindert werden sollten. „Verwerflich“ deshalb, weil die Behinderung in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Ziel der Aktion, immerhin „die tägliche Einübung des Massenmordes zu verhindern“, wie Maria Braig formuliert, stehe.

Mit der Reduzierung einer komplizierten Aktion auf eine in Paragraphen faßbare Tat sieht das Gericht seine Aufgabe erschöpft. Maria Braig dagegen sagte ihren Richtern: „Ich will Ihnen allen unterstellen, daß Sie den Frieden wollen, aber was Sie mit einer Verurteilung machen, ist die praktische Vorbereitung des Kriegs. Wie Krieg die Fortsetzung der Politik nach außen ist, so ist Polizei und Justiz auch Fortsetzung von Politik - der Krieg nach innen. Wenn die Argumente ausgehen, müssen Polizei und Justiz herhalten.“

Sie verwies auf die alltägliche Gewalt, die jeden von uns unzählige Male „nötigt“, ohne zu Strafverfahren zu führen. Sie verglich die Bedrohung durch den Atomkrieg mit einem „Felsen, der gegen mich rollt. Ist es Gewalt, wenn ich mich gegen ihn stemme?“

Der Sinn der Großengtingen-Blockade sei nicht nur Behinderung der Bundeswehr und öffentliche Signalwirkung gewesen, sondern auch eine „Einübung der sozialen Verteidigung“ als Alternative zu Waffen. Sie versprach schon vor der Urteilsverkündung, „unbelehrbar“ zu bleiben: „Wir wollen zeigen, daß wir einen neuen Krieg nicht zulassen. Es ist unsere Pflicht, gegen Unrecht Widerstand zu leisten. Unter dem Vorwand der Demokratie wird uns jede Möglichkeit wirksamer Kritik genommen.“

Bundesverfassungsrichter Simon auf dem Kirchentag
„Massenvernichtungsmittel un-
abstimmbar machen“

Seine „Hoffnung auf einen Prozeß, der die Achtung der Massenvernichtungsmittel durchsetzt und unabstimmbar macht wie die Sklaverei“, bekundete Verfassungsrichter Simon am Freitagnachmittag gegenüber etwa 8.000 Kirchentagsbesuchern. Simon zweifelte daran, daß bei Entscheidungen, „die tödliche Folgen für jedermann haben können“, das einfache Mehrheitsprinzip der politischen Entscheidungsträger noch ausreiche. „Aus dieser gewissen Verlegenheit heraus“ sei er auch für

eine „konsultative Volksbefragung“ zur bevorstehenden Raketenstationierung eingetreten.

Der Richter warnte allerdings auch „vor dem Irrtum“, zu den rechtlichen Möglichkeiten der Friedensbewegung zähle auch die Berufung auf das Widerstandsrecht. Er beobachte „mit Hochachtung, wie Gewaltfreiheit trainiert und Ängste verarbeitet werden“, diese Vertreter des bürgerlichen Ungehorsams hätten durchaus seine Sympathie, aber „einen Rechtsschutz gegenüber der Verletzung verfassungskonformer Gesetze gibt es nicht.“

14-JÄHRIGER ERHÄNGTE SICH IN ZELLE

HANNOVER, In der Justizvollzugsanstalt Vechta hat sich ein 14-jähriger Junge in seiner Einzelzelle erhängt.

Wie der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums auf Anfrage mitteilte, handelt es sich um den sechs-

sten Freitod in niedersächsischen Vollzugsanstalten in diesem Jahr. Im Jahre 1982 hatten elf Häftlinge Selbstmord begangen, darunter fünf Jugendliche, von denen zwei ebenfalls in Untersuchungshaft saßen.

Prozeß gegen vier Düsseldorfer Polizeibeamte

DÜSSELDORF, Drei Wochen lang sollen Polizeibeamte der Düsseldorfer Altstadt-Wache versucht haben, den Stadstreichern in ihrem Revier auf brutale Weise das Leben so unangenehm wie möglich zu machen. 14 nicht-sehhabende Männer sollen in der Zeit vom 12. September bis 3. Oktober 1982 von ihnen immer wieder aufgegriffen, auf die Wache transportiert und dort stundenlang grausam gequält und gedemütigt worden sein. Wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung müssen sich seit Dienstag vier Polizeibeamte vor der 14. Strafkammer des Landgerichts verantworten.

Den vier derzeit vom Dienst suspendierten Beamten im Alter zwischen 25

und 32 Jahren wird vorgeworfen, gemeinschaftlich handelnd, aber auch in wechselnder Beteiligung, Nichtsehhabende in die zwei gekachelten, fensterlosen und lediglich mit einer Holzpritsche versehenen Gewahrsamszellen gezerrt und dort brutal mißhandelt zu haben. Dabei sollen sie ihre zum Teil alten, zum Teil körperlich behinderten Opfer mit Gummiknüppeln aufs Gesäß geschlagen, in die Genitalien getreten und ins Gesicht gehohlet haben. Im Beisein von jungen Kollegen einer Einsatzhundertschaft sollen sie Stadstreicher gezwungen haben, den eigenen Urin von der Bank der toilettenlosen Zelle zu trinken oder Blut vom Boden aufzulecken.

KAMERAÜBERWACHUNG BEI STREIKS

BONN, Eine Anleitung für neue Formen von Überwachungsmaßnahmen gegenüber Streikenden im öffentlichen Dienst hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jetzt für die ihr angehörenden Städte und Gemeinden ausgearbeitet.

Die kommunalen Arbeitgeberverbände raten den Gemeinden in ihrer Muster-Empfehlung, vor Beginn des Streiks einen Beauftragten für die Er-

stellung der „Dokumentation“ zu benennen und Filmkameras oder Fotoapparate bereitzustellen. Während des Streiks sollen die Mitglieder der Streikleitung „vorsorglich namentlich erfaßt werden“. Die Arbeitgeberverbände erwarten von den Gemeinden ferner die Aufzeichnung aller Einzelheiten und Streikvorfälle in zeitlicher Reihenfolge, „zum Beispiel Streikausschreitungen, Sachbeschädigungen und Belästigungen von Besuchern“.

STATIONIERUNG UND GG

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die „Nachrüstung“ machten 450 in Bonn versammelte Richter und Staatsanwälte geltend. Am Samstag verabschiedeten die Richter bei nur vier Gegenstimmen eine Petition an die Mitglieder des Bundestages. Die Richter beanstandeten, daß die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, über deren Einsatz allein der Präsident der Vereinigten Staaten entscheidet, gegen die Souveränität der BRD verstoße. Der Aufbau einer grundgesetzwidrigen Militärgerichtsbarkeit gehe seit Jahren vor sich.

Professor Wolfgang Dauebler von der Uni Bremen sah in der Stationierung einen Verstoß gegen das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Grundgesetz). Weder

entscheide das Parlament direkt über die Stationierung, noch seien die Stationierungsorte Volk und Parlament bekanntgegeben worden.

Die Art der „Nachrüstung“ mit potentiellen Erstschlagswaffen sei außerdem ein Verstoß gegen das Friedensprinzip des GG. Gewaltfreier Widerstand gegen die Nachrüstung sei daher Grundrechtsschutz, wie dies das GG im Widerstandsrecht vorsehe.

Der Richter am Amtsgericht Hildesheim, Ulrich Vultejus, stellte fest, daß es seit 1962 praktisch eine geheime Militärgerichtsbarkeit gebe. Sie sei nach Art. 96 GG in Friedenszeiten verboten. Trotzdem existieren detaillierte Pläne für den „Ernstfall“:

- Verschärfung des Wehrstrafrechts
- Verschärfung der Prozeßordnung
- Abbau von Verteidigerrechten.

Demonstranten sollen für Sachbeschädigungen aufkommen

Mit der Erhebung von Schadensersatzklagen gegen Demonstranten knüpfen die Finanzminister einiger Bundesländer an eine alte, aus der APO-Zeit stammende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) an, die es ermöglicht, nicht nur solche Leute zur Haftung für Demo-Schäden heranzuziehen, die selbst Hand angelegt haben (und die die Polizei in der Regel nicht erwischt hat), sondern gerade jene, denen man lediglich eine Beteiligung (und sei es auch nur „psychisch“ durch anfeu-

ernde Rufe) an militanten Demonstrationen nachweisen kann.

Grundlage für die Rechtsprechung ist der § 830 BGB. Er besagt, daß jeder einzelne für den gesamten Schaden haftet, den er gemeinschaftlich mit anderen handelnd verursacht hat, sei es als Anstifter, Gehilfe oder Mittäter. Konkretisiert auf Demonstrationen nannte der BGH vier Kriterien, wann ein Demonstrant, der selbst nichts beschädigt hat, zur Leistung von Schadensersatz herangezogen werden kann:

Gericht: Stationierung geht auch Gemeinden an

Wenn Planungen für die Stationierung atomarer, biologischer oder chemischer Waffen die Selbstverwaltungsrechte einer Gemeinde berühren, dann darf sich nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg die Gemeindevertretung mit diesen militärischen Vorhaben befassen.

Die Verwaltungsrichter lehnten zwar in zweiter wie zuvor schon in erster Instanz die beantragte einstweilige Anordnung ab, weil die Sache nicht dringlich sei. Zugleich bestätigte das Oberverwaltungsgericht jedoch grundsätzlich die Meinung der Antragsteller, daß eine Gemeindevertretung die Stationierung von ABC-Waffen auf dem Gemeindegebiet nicht sprachlos hinnehmen müsse, weil insbesondere nach dem Landesbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde berührt seien.

EXAMENSHAUSARBEIT AUF BESTELLUNG

Ein Anruf genügte, und unsichere Referendare waren ihrer Prüfungssorgen für das zweite juristische Staatsexamen möglicherweise entledigt. „Aus reiner Hilfsbereitschaft“, so das bisherige Ermittlungsergebnis, haben Jurastudenten seit vielen Jahren gezielt eine „Schummel-Kartei“ der Hausarbeitsthemen erstellt. In dieser Liste waren sorgfältig Namen, Adressen und Telefonnummern von erfolgreichen Absolventen aufgeführt. Bei ihnen brauchten die Kandidaten für die zweite Staatsprüfung nur anzurufen, um Schützenhilfe bei der Abfassung ihrer eigenen Hausarbeit zu erhalten.

Seitdem das Düsseldorfer Landesjustizprüfungsamt eine der Mogelkarteten mit mehreren hundert Hausarbeitsthemen und etwa 3000 bis 4000 Namen und Telefonnummern sicherstellen konnte und seitdem durchforstet, können zahlreiche Examenkandidaten, aber auch Juristen in Amt und Würden nicht mehr ruhig schlafen. Das Justizprüfungsamt will hart durchgreifen und von den möglichen Sanktionen — eine Arbeit mit ungenügend zu bewerten oder sie wiederholen zu lassen oder dem Schummeljuristen sogar das gesamte zweite Staatsexamen abzuerkennen — Gebrauch machen. Offensichtliche Kungeleien haben bereits zu Konsequenzen geführt, ohne daß es Proteste der Betroffenen gegeben hätte.

1. Demonstranten sind sich über ein konkretes Angriffsziel einig (z.B. Bauplatzbesetzung, Durchbrechen einer Polizeisperre, Einwerfen von Scheiben)
2. der in Anspruch genommene Demonstrant nahm in Kenntnis des Zieles an der Aktion teil
3. billigte dieses Ziel und
4. trug auf physische oder psychische Weise zur Verwirklichung dieses Zieles bei.

Forts. S. 4

Landfriedensbruch?

Heftige Diskussionen hat die von der neuen Bundesregierung geplante Verschärfung des Paragraphen 125 Strafgesetzbuch (Landfriedensbruch) ausgelöst. Nachfolgend veröffentlichen wir deshalb die bis 1970 geltende alte Fassung des Paragraphen, die von der sozial-liberalen Koalition durchgesetzte noch gültige Neufassung sowie den jetzt von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard (FDP) vorgelegten Entwurf und den Gegenvorschlag des Bundesinnenministers Friedrich Zimmermann (CSU) im Wortlaut.

§ 125 StGB in der heutigen, noch gültigen Fassung:

125 Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

§ 125 StGB in der alten, im Kern aus dem vergangenen Jahrhundert stammende Fassung lautete:

(1) Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Rädelsführer sowie dieje-

Die verschärfte Fassung des FDP-Justizministers Engelhard lautet:

1. Paragraph 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefugnissen

1. die Menschenmenge oder
2. bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden, auf, auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus der aufgeforderten Menschenmenge entfernt oder sich den der Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit

Der noch schärfere Vorschlag von CSU-Innenminister Zimmermann:

(1) Wer

1. sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt

2. auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer sich einer Menschenmenge, aus der die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begangen werden, anschließt oder sich nicht

nigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Personen, die

1. dienstliche oder berufliche Pflichten ausüben, es sei denn, daß sie zur Tat anstiften, Hilfe leisten oder auffordern, oder

2. auf die Menschenmenge oder einzelne Personen einwirken, um sie davon abzuhalten, Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von Strafe absehen.“

aus ihr entfernt, nachdem ein dazu berechtigter Träger von Hoheitsbefugnissen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die sich ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der Menschenmenge aufhalten.

(4) Das Gericht kann

1. bei Beteiligten, deren Schuld gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen (Paragraph 49 Abs. 2) mildern und

2. im Falle des Absatzes 2 von Strafen absehen, wenn der Täter auf die Menschenmenge oder einzelne Beteiligte nachweislich eingewirkt hat, um sie davon abzuhalten, Handlungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

Forts. von S. 3

Aus dem Vorgehen des Berliner Senats läßt sich erkennen, daß er sich über solche Kriterien hinwegsetzen und neue Maßstäbe setzen lassen will. Obwohl es in den jetzt anstehenden Fällen häufig bereits am Vorhandensein einer gemeinsame Ziele verfolgenden Demonstration fehlt, scheut sich der Senat nicht, Schäden irgendwelcher unbekannter Straßenkämpfer nach Belieben anderen zuzurechnen, wenn sie sich z.B. aus spontaner Wut ihrer grundlosen Festnahme entziehen wollten, und damit beispielsweise des Widerstandes mit Körperverletzung beschuldigt werden. Die anschließende Verurteilung soll nach dem Willen des Senats Grund genug sein, für die von anderen angerichteten Sachschäden zu haften. Von den jetzt verklagten Leuten ist kaum einer wegen Sachbeschädigung verurteilt worden.

Ob sich zwischen dem Auftreten der in Anspruch genommenen Demonstranten und dem Schadensereignis überhaupt ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang herstellen läßt, ist den Senatsjuristen offensichtlich egal. Sie verfolgen das Prinzip: Wer wegen irgendeiner Straftat bei Demos verurteilt worden ist, der soll auch zahlen. Dem Senat geht es um eine „erzieherische Wirkung“, wie es der Sprecher des Finanzsenators mit dankenswerter Offenheit auf den Punkt brachte. Auf das eingeklagte Geld kommt es ihm nicht an: Von der gesamten Schadenssumme, die der Senat bis jetzt erstattet hat (rd. 6 Mio. DM), wird lediglich ein kleiner Teil, aufgeteilt in „symbolische“ Teilbeträge, von Demonstranten zurückgefordert. Nicht nur durch die Drohung mit Knüppeln, vorbeugenden Festnahmen, Knast und anderen „rechtsstaatlichen Mitteln“, sondern auch durch die Möglichkeit des finanziellen Ruins soll uns die Lust am Demonstrieren genommen werden. Es liegt an uns, ob diese Rechnung aufgeht.

„Rückkehr zur Kaiserzeit“

HANNOVER, 20. Juni (dpa). Heftige Kritik an der Bundesregierung wegen der geplanten Änderung des Demonstrations-Strafrechtes hat am Wochenende der Republikanische Anwaltsverein in Hannover geübt. Nach seiner Meinung zeigen die Bonner Koalitionspartner eine „ungenierte Bereitschaft“, vom demokratischen Demonstrations-Strafrecht zum undemokratischen der Kaiserzeit zurückzukehren. In einer Pressemitteilung erklärt der Anwaltsverein, Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann habe die Absicht, „Justizskandale wie die gesetzeswidrige Nürnberger Massenhaff der 140 zu legalisieren“. Der Gesetzentwurf von Bundesjustizminister Hans Engelhard unterscheide sich davon nur in einer scheinliberalen Nuance, um den Bruch des FDP-Wahlversprechens zu verdecken, am Demonstrationsrecht nicht zu rütteln. Die Bundesregierung wolle den Unterschied zwischen gewaltsamen und gewaltfreien Bürgerveranstaltungen verwischen, gehe auf Konfliktkurs zum kritischen mündigen Bürger und verlasse den Boden des Grundgesetzes, erklärt der Anwaltsverein.

Asylrecht in der BRD

Ein Grundrecht wird abgebaut

Frankfurt, am 1. Mai 1982: Durch die Kundgebung des DGB, mitten durch 10.000 Menschen, am Fuß der Rednertribüne vorbei, ziehen "Fußballfans" mit Hitlergruß und Sieg Heil und Schlagwerkzeug. Türkische Gewerkschafter werden angegriffen und verletzt. Die Polizei hat den Zug unangefochten am Römer auf- und durchmarschieren lassen, dann zog sie wie ein Begleitschutz hinterher. Die Szene schien symptomatisch für das Verhältnis der Staatsmacht zur Ausländerfeindlichkeit: Ihre Wirkung tun lassen – sie dann beschwören. Hierzu einige Tatsachen aus dem Bereich der Asylpolitik, der Praxis der Verwaltungs- und Justizbehörden im Umgang mit politischen Flüchtlingen. Einige parteiische, aber nicht pauschalierende Bemerkungen. Unsystematisch, weil aus meiner Praxis erfahren, aber eben gerade darum Tatsachen. Man muß sie auseinandertreten. Die über 4 Mio. Ausländer, deren beständiger Kern zur Arbeit angeworben ist. Und die Viertelmillion Ausländer, die um Zuflucht geworben hat. Eine Zeitlang, 1980, 1981, mußte es dem Zeitungsleser so erscheinen, als sei es umgekehrt: Viereinhalb Millionen Flüchtlinge, und ein paar Gastarbeiter, die es zu integrieren galt. Denn von Flut und Schwemme war die Rede. Stellen wir also richtig: 1953 bis zum 31. Dezember 1981: 79.000 sind als politische Flüchtlinge nach Art. 16 Grundgesetz als asylberechtigt anerkannt worden. In über 28 Jahren. Von diesen 79.000 lebten (am 30.9.1981) noch knapp 39.000 in der Bundesrepublik und Westberlin. Die anderen sind zurückgekehrt, weitergewandert, gestorben, abhandengekommen. Dazu kommen bis heute 28.000 sogenannte Kontingentflüchtlinge. Flüchtlinge, die en gros übernommen sind, ohne daß ihr Fluchtgrund geprüft wäre. Sie haben auch die Rechtsstellung von Asylberechtigten. Dazu kommen gegenwärtig, vom Bundesinnenminister jüngst geschätzt, 200.000 Asylbewerber.

ist richtig, eine beträchtliche Zahl von Ausländern hat es gegeben, die den Art. 16 als Schlupfloch durch den Anwerbestopp nutzte, um hier zu arbeiten. Wer dies verschweigt, schadet der Diskussion um die Garantie des politischen Asyls. Wie es zu erklären, zu beurteilen ist, ist eine ganz andere Sache – und hier nicht zu untersuchen. Baum hat gesagt: Lieber hundert Wirtschaftsflüchtlinge reinlassen, als einen politisch Verfolgten zurückweisen. Vielleicht hat er nur vom Verhältnis 10 zu 1 gesprochen. Ein echt liberaler Spruch ist es in jedem Fall. Untersuchen wir, was diesen Sprüchen folgt. Dregger hat gesagt: "Unsere Aufnahme-fähigkeit ist nicht unbegrenzt. Wir müssen daher unterscheiden: Politisch Verfolgten wollen und müssen wir Asyl gewähren. Dieses großartige Grundrecht unserer freiheitlichen Demokratie darf nicht durch Mißbrauch in Verruf geraten und anschließend in Frage gestellt werden." Untersuchen wir, wie es mit diesem "Mißbrauch" steht.

Zuerst die Sache mit dem *Visumzwang* (im März 1980 gegen Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka eingeführt; im Juli 1980 gegen Indien, Bangla Desh und die Türkei; für letztere in

Kraft seit Oktober 1980). Und jetzt die Frage: Kommen aus Äthiopien (d.h. vor allem Eritrea, Tigray, Oromoland) nicht etwa politische Flüchtlinge? Bis auf wenige Ausnahmen anerkennt das Bundesamt in Zimndorf sie alle. Nur eine zeitlang wurden die, die über den Sudan flüchteten, abgelehnt, weil sie dort Schutz vor Verfolgung gefunden hätten. Dann ist festgestellt worden, daß das nicht stimmt. Tatsächlich gibt es im Sudan weder dauerhaften Schutz vor äthiopischer Verfolgung noch Schutz gegen Hunger und Pest in den Lagern. Jetzt also werden sie anerkannt als politische Flüchtlinge: Diejenigen, die es trotz Visumzwang schaffen. Oder diese Frage: Seit wann kommen aus Afghanistan Asylmißbraucher, "Schnorrer", wie Strauß sie nennt? Bei den politischen Flüchtlingen aus Afghanistan ist das anders gewesen als bei den Äthiopiern. Zuerst hat das Bundesamt sie großzügig anerkannt. Wer wollte bestreiten, daß die Flucht vor den Satrapen Moskaus politische Flucht ist? Aber dann, nach der Invasion der sowjetischen Divisionen Weihnachten 1979, wurden es zu viele. Während 1981 die Zahl der Flüchtlinge allgemein infolge des Visumzwangs erheblich sank, flüchteten Afghanen beharrlich in die Bundesrepublik Deutschland.

In Zahlen und am Beispiel des Frankfurter Flughafens: Von Januar bis Juni 1981 stellten beim BGS 1.535 Flüchtlinge Asylantrag, hiervon waren 1.467 Afghanen, die restlichen 68 verteilten sich auf andere Länder. Fazit: "Das macht den Ausschluß afghanischer Staatsangehöriger vom Zwischenlandungsprivileg erforderlich." – So die Bundesratsdrucksache 371/81 vom 4.9.1981. Weil es gegen die afghanischen Flüchtlinge Visumzwang gab, flüchteten diese als *Transitreisende* nach Westdeutschland: Dagegen wurde der Verordnungsentwurf zur Einführung einer *Transitivspflicht* geschaffen. Das sind die außenpolitischen Maßnahmen zum Schutz des Grundrechtes auf Asyl.

Die iranischen Flüchtlinge, die Khomeinis blutgeiferndem Religionswahn entkommen sind, können von diesen außenpolitischen Maßnahmen ein Lied singen. Zwei Fluchtmöglichkeiten gibt es: Die eine über die iranisch-pakistanische Grenze, über welche Schmuggler gegen ein Kopfgeld von derzeit 15.000 bis 25.000 DM helfen. Dann begeben sich die Flüchtlinge zum Deutschen Generalkonsulat in Karatchi, wo ihnen der Konsul ihre politische Identität vor Augen hält: Die linken Khomeini-Gegner – die Volksmoudjahedin, die Angehörigen des Rates der Vereinigten Linken und andere – erhalten *kein* Visum. Bei den Kaiserstreuen ist das anders. Genauso verfährt das Generalkonsulat Istanbul, wo diejenigen ein Visum beantragen, die über die persisch-türkische Grenze flüchten konnten. Was geschieht nun mit den politischen Flüchtlingen aus Afghanistan, die es trotzdem in die freiheitliche Demokratie mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundrecht auf Asyl geschafft haben? Da sie fast durchweg über Pakistan gekommen sind, geschieht folgendes mit ihnen: Gleichgültig, wie lange sie dort blie-

ben, registriert oder nicht registriert, gleichgültig, welches legitime Fluchtziel sie von Anfang an hatten: Im Bundesamt wird hektographiert: "Geschützt vor Abschiebung ins Verfolgerland ist somit jeder afghanische Flüchtling, sobald er seinen Fuß (!) auf pakistanisches Hoheitsgebiet gesetzt hat. Bedingt durch diese objektiven Kriterien war die Flucht als beendet anzusehen" (Ablehnungsbescheid vom 26.1.1982).

Stellen wir lakonisch fest: Entweder es handelt sich um beinamputierte Flüchtlinge oder es genügt, daß ein Fuß in Pakistan ist, dann ist es amputierte Rechtsprechung. Politisch bleibt dieses Individuum, aber *Flüchtling* ist es nicht mehr. Diese politischen Flüchtlinge figurieren in der Statistik des Innenministeriums als abgelehnte Flüchtlinge und somit als "Wirtschaftsflüchtlinge". Es ist übrigens nicht schwer, die Zahl der abgelehnten Flüchtlinge bei ca. 90% konstant zu halten. Beispiel Türkei: Die Türkei ist Anwerbeland (gewesen). Die Türken sind also vom Anwerbestopp betroffen. Dann das Auswärtige Amt am 30.9.1981: "Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, daß in Publikationen außerhalb der Türkei behauptet worden ist, daß Folterungen in der Türkei an der Tagesordnung seien. Das Auswärtige Amt hat keine Hinweise auf die Richtigkeit dieser Behauptungen." Ferner ist die Türkei NATO-Bündnispartner: "Die Parteien dieses Vertrags ... sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person, der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten ..." So heißt es im Nordatlantikvertrag vom 4.4.1949, und deshalb ist das Auswärtige Amt entschlossen, politische Verfolgung und Folter in der Türkei zu ignorieren.

Auch wenn es um Kurden geht: Auswärtiges Amt vom 8. Juli 1981: "Es gibt in der Türkei keine gezielte staatliche Verfolgung der Kurden. Der Staat läßt auch nicht zu, daß Kurden von Dritten verfolgt werden ..."

Soweit also das gemischt türkisch-deutsche Regierungs-Bulletin, welches in einer Asylsache an das Verwaltungsgericht Oldenburg geschickt worden war. Man kann natürlich nicht ernsthaft bestreiten, daß Kurdenverfolgung gerade seit dem Putsch der Junta teilweise Züge von Genocid hat. Vergleiche hierzu etwa den Bericht des geflüchteten Rechtsanwaltes Kaya. Frankfurter Rundschau vom 28.4.1982: "Es laufe auf die physische Vernichtung vor allem der kurdischen Oppositionellen hinaus". Aber die Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes sind die Bibel des Bundesamtes auch in der Türkenspruchspraxis. Ein bißchen Häresie freilich gibt es auch im Bundesamt. (Wofür hieße es sonst Bundesamt für die *Anerkennung* ausländischer Flüchtlinge?). In Zahlen: 1979 zum Beispiel – es gab einige tausend Türken-Ablehnungen – sind doch 130 anerkannt worden: das war aber nicht von Bestand. In *allen* 130 Fällen hat die Bundesrepublik durch ihren Bundesbeauftragten gegen diese Anerkennungen die nächste Instanz angerufen. Die Sache hat *System*.

Das Auswärtige Amt bleibt, wo es um Asyl geht, unbeirrt bei seinen afterdiplomatischen Stellungnahmen. Die Rechtsprechung dagegen hat Fortschritte gemacht. Z.B. der 10. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Dieser Asylsenat konnte im Urteil vom 20.11.1981 nicht umhin, für glaubhaft zu halten, daß der Kurde gefoltert worden ist. Das hat gleichwohl

... die Ablehnung seines Asylanspruchs geführt. Das schier Unglaubliche muß zitiert werden: Folterungen wie die, die der Kläger seiner Darstellung zufolge erlitten hat, stellen sich als erhebliche Verletzungen der körperlichen Integrität dar und gelten gemeinhin als eindrucksvolles Beispiel menschenrechtswidriger Behandlung ... Sie sind aber entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in jedem Fall als 'politische' Verfolgung anzusehen. Es kommt vielmehr auch bei diesen von staatlichen Stellen ausgehenden Rechtsgutverletzungen entscheidend auf die Motivation auf der Seite der Verfolger an. Bezweckt also die Strafandrohung, dererwegen Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Verdächtigen aufgenommen werden, nicht eine Verfolgung aus politischen Gründen, so können auch Beeinträchtigung und Verfolgung derartiger, nichtpolitischer Delikte geschehen, im allgemeinen nicht als politische Verfolgung gewertet werden ... Es ist aber weder vom Kläger glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich, daß die Mißhandlungen, die er erlitten hat, aus einem anderen Grund erfolgt sind, als aus dem, die Ermittlungen wegen der möglicherweise strafbaren Verbreitung der 'Roja-Välat' durch entsprechende Angaben des Klägers zu fördern und den Kläger für die Zukunft von einem weiteren Einsatz für die Zeitschrift und den DHKD abzuhalten." Also: Folter zu inquisitorischen präventiven Zwecken ist im Kriminalverfahren asylrechtlich irrelevant. Wenn man nun weiß, daß der Inhalt des Asylrechts nach Art. 16 GG bedeutet, daß es "dem Flüchtling bei der Würdigung des Falles nicht zuzurechnen ist, daß er in seinem Heimatland bleibt" (Bundesverwaltungsgericht in einem Grundurteil vom 29.6.1962), dann weiß man auch, daß es die Herren Großinquisitoren des 10. Senats des Hessischen VGH für zumutbar halten, sich der Folter zu unterziehen. Wohlgeachtet, auch dieser Flüchtling gehört jetzt, weil ungelehrt, zur Mißbrauchsmasse der 90%, mit denen vor der Presse und dem Parlament die Freyberger, Strauß und Stoltenberg, die Börners und die Baum und Funcke losziehen, um das alte Grundrecht auf Asyl zu schützen. Niemand weiß, so wie es Flüchtlinge schaffen, durch den Eisernen Vorhang zu entschließen, so werden es Flüchtlinge schaffen, in die Bundesrepublik zu fliehen. Also gibt es Abschreckung. Natürlich "nur gegen die politisch Verfolgten". Zwei Worte zu Lager und gemeinnütziger Arbeit.

ager

... eingangs habe ich vor Pauschalierung gewarnt, nun warnen wir vor Übertreibung. Das gibt dem hessischen Innenminister Gries, der meinte, die große Lager für hunderte und tausende Asylbewerber würden unselige Erinnerungen wachrufen. Großlager würden zwangsläufig Züge von Konzentrationslagern aufweisen." Übrigens war das kurz bevor die Landesregierung und mit ihr Gries, anordnete, ein Großlager für Asylbewerber zu errichten. Lager sind nicht aufgrund ihrer Größe Konzentrationslager. Das wäre ein Mißverständnis der deutschen Vergangenheit. Das Land, das bereit ist, politische Flüchtlinge nicht nur vereinzelt aufzunehmen, muß Lager errichten. Ob diese Flüchtlingslager schrecklich und abschreckend sind, hängt aber nicht nur von der Versorgung der Flüchtlinge ab. Die Lager der Bundesrepublik sind durch

das Verbot der Selbstversorgung bewußt abschreckend gemacht, sogar um den Preis höherer Unterhaltungskosten. Wochen-, monatelange Untätigkeit, verbunden mit der Ungewißheit des Schicksals, verbunden mit dem Verbot, das Lager ohne Erlaubnis zu verlassen, getrennt von Frau und Kindern, aber unter einem Dach mit Flüchtlingen aus anderen Kontinenten und dem politischen Gegner aus dem Heimatland – das schafft Krankheit oder Aggression. Oder beides.

LITERATURTIP:

Leuten, denen auch das Lesen zusammenhängender Texte nicht schwerfällt, empfehlen wir:

Die KÖLNER JURISTENZEITUNG
(Kölns älteste linke Juristenzeitung)

Die KRITISCHE JUSTIZ
(Vierteljahresschrift, im Buchhandel erhältlich)

Die ROTE ROBE
(Vierteljahresschrift)

Zwangsarbeit

Es ist eine Formel: Arbeiterlaubnisverbot plus Zwang zu gemeinnütziger Arbeit gegen DM 1,50 macht Zwangsarbeit. Man kann verschiedener Auffassung sein. Ich zitiere die Gegenseite, diesmal den 9. Senat des Hessischen VGH im Beschluß vom 2.4.1982: "... die Schaffung von Gelegenheit, gemeinnützige Arbeit zu leisten, auch dazu dient, dem Asylbewerber die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Denn bei einer arbeitsfähigen Person gehört die Betätigung in einer zumutbaren Arbeit zu einem menschenwürdigen Leben und bildet für sie einen besonders wichtigen Zugang zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß bei Asylbewerbern, denen das Leben in der Bundesrepublik Deutschland zuvor unbekannt war, die Gefahr besteht, daß sich infolge ihrer isolierten, un-tätigen und zugleich voll alimentierten Situation Fehlvorstellungen über das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft und seine Rechte und Pflichten ihr gegenüber entwickeln, die dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechen und gerade dem berechtigt um Asyl Nachsuchenden die spätere Eingliederung in das Leben der Gemeinschaft ihres Zufluchtlandes durch das Einschleifen übertriebener Erwartungen an einseitige soziale Leistungen erheblich erschweren können." Wenn schon Folter, jedenfalls unter bestimmten Umständen, zumutbar ist, dann macht gemeinnützige Arbeit auch frei. Von übertriebenen Erwartungen.

Auch an das Grundgesetz soll man keine übertriebenen Erwartungen stellen. Schließlich ist das Recht nur der Form nach gleich. Nichts desto weniger sei an die Beratungen des Parlamentarischen Rates zum Asylrecht erinnert. Dr. von Mangoldt, CDU, Berichterstatter des Hauptausschusses zum Abschnitt Grundrechte, führte in seinem Bericht vom 6. Mai 1949 aus: "Zu Satz 2 des gleichen Absatzes (des Art. 16; d.V.) sind wiederholt mit Rücksicht auf die Notlage, in der sich Deutschland gegenwärtig befindet, Anträge gestellt worden, das Asylrecht nur Personen oder gar nur Deutschen zu gewähren, die wegen ihres Eintretens für eine freiheitliche Staatsordnung ein anderes Land verlassen mußten. Sie sind aber alle der Ablehnung verfallen, weil derartige Beschränkungen eine Prüfung der Flüchtlinge an der Grenze zur Folge haben müßten und dadurch das Asylrecht vollkommen entwertet würde." Die Grenzprüfung, wenn nicht Wunder geschehen, kommt jetzt. Die Hetze hat Frucht getragen. Am 15. Mai hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Asylverfahrensgesetz verabschiedet. Nach dem § 9 Abs. 1 haben die Grenzschutzbehörden die Pflicht, Asyltragsteller zurückzuweisen, die bereits anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Wegen des feinen Rechtsempfindens der Grenzschützer – jetzt Grundrechtsschützer – bedarf es in diesen Fällen, die sich bekanntlich im Niemandsland des Transitbereiches und des Schlagbaums abspielen, keiner justiziellen Rechtsschutzmöglichkeit. Im Vorgriff auf diese Regelung wurde kürzlich ein afghanischer Flüchtling, der mit einem von Indien ausgestellten Reiseausweis einreisen wollte, zurückgewiesen. Man muß dazu wissen, daß es Länder gibt, die Flüchtlingen aus Drittstaaten Pässe lediglich zum Zweck der Ausreise ausstellen, ihnen aber nicht die Rückreise ermöglichen.

Nach dieser Regelung sind zum Beispiel alle Ostblockflüchtlinge zurückzuweisen, die über Österreich einreisen wollen, weil Österreich bekanntlich keinen Ostblockflüchtling in den Verfolgerstaat abschiebt.

Der Gesetzentwurf befindet sich im Vermittlungsausschuß, weil die Bundesratszustimmung nur zu erreichen ist, wenn neben den Grenzbehörden auch die Ausländerbehörden Vorsortierungskompetenzen erhalten.

VICTOR PFAFF

KEIN KOMMENTAR:

KARLSRUHE, 14. Juni. Es verstößt nicht gegen die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens, wenn einem fremdsprachigen Angeklagten das schriftliche Urteil nicht übersetzt wird und er möglicherweise keine eigene Revisionsbegründung abgeben kann. Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde die Verfassungsbeschwerde eines in der Bundesrepublik lebenden Türken abgewiesen. (AZ.: 2 BvR 731/80).

Asylantrag wird zur Gefahr

Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz prüfen Asylanträge

Das Asylrecht ist in der BRD nur noch Makulatur. Diesen Schluß zieht der Frankfurter Schriftsteller und Türkei-Spezialist Jürgen Roth, nachdem zum erstmalig gerichtlich öffentlich wurde, daß der Bundesnachrichtendienst und der Verfassungsschutz Zweigstellen in der zentralen Bundesstelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf unterhalten.

Das Asylrecht ist Makulatur. Denn wie soll ein politisch Verfolgter hierzulande Asyl beantragen, wenn er weiß, daß seine Gründe in Akten festgehalten werden, in die die genannten Geheimdienste jederzeit Einblick haben, und wenn er zudem weiß, daß diese mit den Geheimdiensten seines Landes zusammenarbeiten, wie nun ebenfalls gerichtlich öffentlich wurde. „Da es keinen übergeordneten NATO-Geheimdienst gibt, arbeiten die NATO-Dienste zusammen“, bestätigte ein hoher Vertreter des BND, der unter dem Namen Dr. Horst Reinecker arbeitet. Vor allem in Sachen Terrorismus.

Im NATO-Land Türkei wird inzwischen die gesamte Führung einer Gewerkschaft, die jahrelang legal gearbeitet hat, werden

Publizisten, die ganz und gar legal veröffentlicht haben, im Nachhinein des Terrorismus angeklagt.

Anfang dieses Monats sind 40 Türken, denen die BRD das politische Asyl verweigert hat, nach ihrer Ausweisung gleich am Flughafen in Istanbul verhaftet worden. Der türkische Geheimdienst - das darf nun mit aller Sicherheit unterstellt werden - war über die Argumente, die die 40 Ausgewiesenen zur Begründung ihres Asylantrags den deutschen Behörden vorgetragen haben, informiert. Die Argumente können nun direkt als Anklage verwendet werden. Asylsuchende werden in türkischen Gefängnissen verschwinden und gefoltert werden. Aber auch Folter ist für die deutsche Justiz, wie die Verwaltungsgerichte in Kassel und Mannheim bestätigt haben, kein Grund für politisches Asyl.

Im folgenden dokumentieren wir die Aussagen des stellvertretenden Leiters des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf, Herrn Regierungsdirektor Weickhardt, leicht gekürzt.

(...) Auf Befragen erklärt Regierungsdirektor Weickhardt: Zum konkreten Fall des Klägers kann ich folgendes sagen: nach der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 23. April 1982 wurde die Asylverfahrensakte dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Akteneinsicht vorgelegt. Dies geschah — wie in allen Fällen — dadurch, daß die Akten einem Vertreter des Amtes, der im Bundesamt in Zirndorf sitzt, übergeben wurden. Nach Akteneinsicht wurden die Akten dem Bundesamt für die

Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zurückgegeben; was das Bundesamt für Verfassungsschutz mit den Akten im einzelnen tut, entzieht sich meiner Kenntnis. Das Verfahren der Akteneinsicht ist generell eingeführt worden, um mit Rücksicht auf die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Amtshilfe zu leisten. Einer anderen Stelle ist Kenntnis vom Akteninhalt der Asylverfahrensakte nicht gegeben worden.

Ich möchte präzisieren:

Ich habe mit der Bemerkung „in allen Fällen“ gemeint, in allen Fällen türkischer Asylbewerber. Im übrigen hängt die Zulassung der Asylverfahrensakte an das Bundesamt für Verfassungsschutz von dem Interesse des Bundesamts für Verfassungsschutz ab und geschieht grundsätzlich bei allen Fällen aus dem Ostblock, bei denen die Anhörung in Zirndorf stattfindet, sowie aus einigen anderen Ländern wie etwa Afghanistan, Jugoslawien, möglicherweise Chile und anderen Ländern, die ich jetzt nicht aufzählen kann.

Auf Frage:

Meines Wissens ist dieser Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdiensten einmal in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, das einen Kläger aus Ungarn betraf, nachgegangen worden; dieses Gericht hat in der im Informationsbrief Ausländerrecht im letzten Jahr veröffentlichten Entscheidung diesem Verfahren des Bundesamts keine asylrechtliche Relevanz beigemessen, d.h. es hat wegen dieses Verfahrens eine Anerkennung nicht ausgesprochen; in diesem konkreten Fall ging es um eine Befragung des Klägers durch den Sicherheitsdienst.

Auf Frage:

Eine solche Befragung halte ich für eine Form der Akteneinsicht. Ich weiß, daß solche Befragung stattfinden, habe jedoch keine Kenntnis davon, ob im Einzelfall eine solche Befragung durchgeführt wurde.

Auf Frage:

Generell stehen die Asylverfahrensakte der Vorprüfungsgruppe B längstens zwei Tage zur Verfügung. (...)

Auf Frage des Vorsitzenden:

Nach Mitteilung der Rechtskraft kommt unsere Akte ins Archiv. Es kommt vor, daß auch dann noch Akteneinsicht dem Bundesamt für Verfassungsschutz auf Anordnung gewährt wird.

Auf Bitte des Vorsitzenden und unter Hinweis auf den Inhalt der ihm erteilten Aussagegenehmigung erklärte der Terminvertreter der Beklagten zu der in der Asylverfahrensakte des Klägers Bl. 34 enthaltenen Verfügung zur „Vorprüfungsgruppe A“, die abgezeichnet ist, folgendes:

Im April 1980 erhielt die Arbeitseinheit der Hauptstelle für Befragungswesen im Bundesamt Einsicht in die Asylverfahrensakte

des Klägers. Diese Arbeitseinheit wird als Vorprüfungsgruppe A bezeichnet. Diese Akteneinsicht muß auf Antrag gewährt worden sein, da mir bekannt ist, daß die Vorprüfungsakte A nicht an den Asylverfahrensakte türkischer Asylbewerber interessiert ist.

(...)

Auf Frage:

Die Vorprüfungsgruppe A — nämlich die Arbeitseinheit der Hauptstelle für Befragungswesen — gehört zum Bundesnachrichtendienst.

Auf Frage:

Die Hauptstelle für Befragungswesen hat den Auftrag, Informationen für die Bundesregierung zu sammeln. In Zirndorf prüft deren Arbeitseinheit, ob es sinnvoll ist, den betreffenden Asylbewerber dezentral zu einem Informationsgespräch einzuladen. Eine solche Einladung zu einem Gespräch auf freiwilliger Basis führt dann gegebenenfalls zu einem Gespräch über die Verhältnisse in dem Herkunftsland des betreffenden Asylbewerbers.

(...)

Stellungnahme von „amnesty international“

Wenn der Geheimdienst des NATO-Landes Türkei als „befreundeter Dienst“ weitgehenden Zugang zu den Erkenntnissen des BND hat, wie es die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht Berlin ergeben hat, dann kann dies nach Ansicht von amnesty international nur als Skandal bezeichnet werden.

Derjenige, der in der Bundesrepublik Schutz vor Verfolgung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG finden will, muß sicher sein, daß seine Aussagen und die Einzelheiten seines Falls nicht den Behörden des Verfolgerlandes zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe der Informationen hätte zur Folge, daß politische Flüchtlinge für das Asylverfahren wichtige Angaben wegen der zu erwartenden negativen Folgen für Freunde und Verwandte, die im Heimatland geblieben sind, unterlassen müßten und dadurch selbst ihre Chance auf Anerkennung schmälern würden.

Bei der Weitergabe von Informationen aus dem Asylverfahren an die Behörden des Verfolgerlandes wird der Asylrechtsschutz des Grundgesetzes faktisch beseitigt.

Wolfgang Grenz
Referent für politische Flüchtlinge

Rechtsmittel

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVG) verstößt es nicht gegen das Grundgesetz, daß ein Asylbewerber nur eingeschränkte Rechtsmittel hat, gegen eine gerichtlich ergangene Ablehnung Berufung einzulegen. Der Dreierausschuß des Zweiten Senats nahm eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht an, „weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“. Das Gericht war von einem abgelehnten Asylbewerber, aus Bangladesch angerufen worden, der in der Verkürzung des Instanzenwegs bei Asylbewerbern eine Grundrechtsverletzung sah (AZ.: 2 BvR 548/583).

Nach dem im August 1982 geänderten Asylverfahrensgesetz kann ein klagender Asylbewerber nur noch eingeschränkt Berufung gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung einlegen. Im Unterschied zu anderen Verwaltungsgerichtsverfahren ist in einem Asylfall die Berufung gegen einen Beschluß der Kammer schlechthin ausgeschlossen, wenn diese die Klage für offensichtlich unbegründet hält. Wird die Klage von einem Einzelrichter abgewiesen, kann die Berufungsinstanz nur angerufen werden, wenn die weitere Klage für zulässig erklärt wird.

Der Dreierausschuß hielt die besondere Regelung im verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren für begründet, da die erhebliche Zunahme von Asylbewerbern zu einer gewichtigen Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte geführt habe. „Der Gesetzgeber war deshalb berechtigt ... Vorkehrungen gegen eine Überlastung der Gerichte zu treffen“.

In eigener Sache

Liebe Leser,

Vor Euch liegt die erste Ausgabe des FORUM RECHT.

Mit FORUM RECHT wollen wir künftig in regelmäßigen Abständen über aktuelle Tendenzen in der Justiz, Gesetzgebung und „angrenzenden“ Gebieten informieren.

Wir werden dabei nicht zu einer bloßen Fachzeitung. Unsere Berichte über Rechte und Unrechtes wenden

Ausweisung ohne Urteil

BONN, 8. Juni. Eine Verschärfung der Ausweisungsmöglichkeiten für Ausländer hat Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann (CSU) am Mittwoch in einer Rede vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestags über die Innenpolitik in dieser Legislaturperiode angekündigt. Die Ausländerpolitik gehört, wie aus Zimmermanns Redemanuskript hervorgeht, zusammen mit dem Umweltschutz, dem öffentlichen Dienst und der inneren Sicherheit zu den „wichtigsten innenpolitischen Aufgaben in den nächsten vier Jahren“. Den vom Innenminister angekündigten Gesetzentwurf für ein neues Ausländergesetz wird das Bundeskabinett voraussichtlich Anfang 1984 verabschieden.

Zu den „Kernpunkten“ des neuen Ausländergesetzes gehört, so Zimmermann, „die Möglichkeit der Ausweisung und Abschiebung wegen strafbarer Handlungen auch vor einer strafgerichtlichen Verurteilung“. Bei gewalttätiger, extremistischer Betätigung will der Minister die sofort vollziehbare Ausweisung zur Regel erheben. Dasselbe müsse für „Fälle erheblicher Kriminalität“ gelten. Als zusätzlichen Ausweisungsgrund will Zimmermann „die Abhängigkeit von Heroin und anderen harten Drogen“ ins Gesetz schreiben.

Außerdem plant der Innenminister die Schaffung eines zeitlich begrenzten Aufenthaltsrechts, das — beispielsweise bei einem Aufenthalt zur Ausbildung in

der Bundesrepublik — von vornherein einen späteren Daueraufenthalt ausschließt. Zimmermann setzt sich überdies für die Einführung eines besonderen („akzessorischen“) Aufenthaltsrechts für nachgezogene Familienangehörige ein, „das von dem Aufenthaltsrecht des bereits hier lebenden Ausländers abhängig ist“. Dies führt zu Härten, wenn ein Ehepartner ausgewiesen wird und der andere Partner ebenfalls die Bundesrepublik verlassen muß. Die Gründe für die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis will der Bundesinnenminister im Gesetz einzeln aufzählen.

Auch für Ausländer unter 16 Jahren soll eine Aufenthaltserlaubnispflicht eingeführt werden. Eine „Verfestigung“ ihres Aufenthaltsrechts will Zimmermann den Ausländern zugestehen, die seit vielen Jahren in unserer Gesellschaft leben und arbeiten. Eine Mindestaufenthaltsdauer dafür gibt der Bundesinnenminister nicht an.

Nach wie vor tritt Zimmermann dafür ein, die Altersgrenze für den Nachzulassung ausländischer Kinder zu ihren Eltern in die Bundesrepublik auf sechs Jahre herabzusetzen. Die Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU/CSU und FDP nennen allerdings keine Altersgrenze. Ob das Asylrecht novelliert wird, will der Minister erst dann entscheiden, wenn ein Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des Asylverfahrensgesetzes vorliegt.

sich nicht nur an Juristen und solche, die es werden wollen.

Vielmehr hoffen wir, auch Menschen außerhalb des Justizbereichs auf Entwicklungen hinweisen zu können, deren Auswirkungen mühsamer zu bekämpfen sein dürften, als sie im Ansatz zu bekämpfen sind.

Aus zeitlichen Gründen mußten wir uns in dieser Ausgabe darauf beschränken, bereits erschienene Artikel zusammenzustellen. Dies wird sich künftig ändern, da wir versuchen werden, ein Informationsnetz aufzubauen und den Kreis der aktiven Mitarbeiter zu vergrößern. — Und damit seid IHR direkt angesprochen. Wenn Ihr Zeit und Interesse habt, so kommt zu unseren

LESER-TREFFS:

Jeweils Donnerstags, den

30. Juni jeweils
7. Juli 19 Uhr
14. Juli

Im ASTA-Büro
Universitätsstr. 16
(1. Stock)

Bis dann

Rolf + Uwe

IMPRESSUM:

Forum
Recht
Neues zu Justiz & Gesellschaft

Hrsg.:
Arbeitskreis
"Recht und Gesellschaft"
c/o Asta-Uni Köln
Universitätsstr. 16